

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.09.1977

Geschäftszahl

0073/77

Rechtssatz

Der Umstand, daß ein Fremder wegen Verbrechens des Einbruchdiebstahles rechtskräftig verurteilt wurde, rechtfertigt allein schon die Annahme eines Versagungsgrundes nach § 25 Abs 3 lit d des PaßG 1969. Hierbei spielt es keine Rolle, daß der Sichtvermerkswerber bis zu dieser Verurteilung unbescholten gewesen ist; ebensowenig, daß er nur zu einer (bedingten) Freiheitsstrafe von zwei Monaten verurteilt worden ist.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1977:1977000073.X01